

# **Satzung der Fachvereinigung der Jungunternehmer des holz- und kunststoffverarbeitenden Tischlerhandwerks Hamburg**

## 1) Name und Bereich der Vereinigung

- 1.1 In der Fachvereinigung der Jungunternehmer des holz- und kunststoffverarbeitenden Tischlerhandwerks Hamburg sind die im Gebiet der Freien Hansestadt Hamburg und der näheren Umgebung ansässigen Jungunternehmer des holz- und kunststoffverarbeitenden Gewerbes zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Fachvereinigung hat ihren Sitz in Hamburg, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.
- 1.3 Die Dauer der Fachvereinigung ist zeitlich unbegrenzt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Fachvereinigung führt den Namen:  
  
Fachvereinigung der Jungunternehmer des Hamburger holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks.

## 2) Zweck der Fachvereinigung

- 2.1 Die Fachvereinigung hat als freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmern des holz- und kunststoffverarbeitenden Tischlerhandwerks die Aufgabe, deren gemeinsame Interessen zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.
- 2.2 Die Ziele der Fachvereinigung sind:
  - a) Förderung der fachlichen Weiterbildung
  - b) Wahrnehmung der besonderen beruflichen Interessen
  - c) Pflege der handwerklichen Geselligkeit
  - d) Pflege der Zusammenarbeit
  - e) Sonstiges.
- 2.3 Der Zweck der Fachvereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sie hat die parteipolitische Neutralität zu wahren.

## 3) Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig, Mitglieder können werden:
  - a) Jungunternehmer, im holz- und kunststoffverarbeitenden Tischlerhandwerk mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der näheren Umgebung
  - b) Meistersöhne.
- 3.2 Zu Ehrenmitgliedern der Fachvereinigung können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder für den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig ausserordentliche Verdienste erworben haben.
- 3.3 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## 4) Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- 4.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahmebeitrag festlegen.

## 5) Rechte der Mitgliedschaft

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder der Fachvereinigung haben gleiche Rechte.

- 5.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 5.3 Jedes ordentliche Mitglied kann zum Vorsitz, Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse gewählt werden.

#### 6) Pflichten der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Fachvereinigung jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.
- 6.2 Die Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften der Fachvereinigung zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die von der Fachvereinigung in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden.
- 6.3 Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss aus dem Verein.

#### 7) Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Fachvereinigung austreten. Die Austrittserklärung muss dem Verein mindestens drei Monate vorher durch Brief mitgeteilt werden.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet, wenn nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- 7.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden aufgrund von:
  - a) Groben Verstößen gegen die Satzung
  - b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnungen
  - c) Wiederholten Missbrauchs des Vereins für parteipolitische Zwecke
  - d) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch
  - e) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 45. Lebensjahres
  - f) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Fachvereinigung.

#### 8) Organe der Fachvereinigung

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Über jede Versammlung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8.3 Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Kosten, die diesen Mitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, sind von der Fachvereinigung zu erstatten.
- 8.4 Der Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Fachverbandes Holz und Kunststoff Hamburg e.V.

#### 9) Vorsitz und Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand zur Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Ausserdem gehört dem Vorstand der Geschäftsführer des Fachverbandes Holz und Kunststoff Hamburg e.V. an.
- 9.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist, der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Im Verhinderungsfall können zwei andere Vorstandsmitglieder die Fachvereinigung vertreten.

- 9.3 Der Vorsitz beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitz oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen.
- 9.4 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der gemeinsamen Ziele geeignet erscheinen.
- 9.5 Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- 9.6 Der Vorstand ist in Abwesenheit von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus diesem Verein fort.

#### 10) Mitgliederversammlung

- 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt.
- 10.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.3 Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung regelt nach den in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Angelegenheit der Fachvereinigung.
- 10.5 Alle Mitglieder haben eine Stimme.
- 10.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht Satzungsbestimmungen entgegenstehen.
- 10.8 Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden.
- 10.9 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere:
  - a) den Vorsitz, seinen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen
  - b) die Mitglieder der Arbeitsausschüsse zu wählen
  - c) zwei Rechnungsprüfer zu wählen
  - d) den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen
  - e) den Haushaltsplan und die Beiträge festzusetzen
  - f) über Satzungsänderungen zu beschliessen.
- 10.10 Die Wahlen für den Vorstand müssen durch geheime Wahl vorgenommen werden. In anderen Angelegenheiten regelt der Vorsitz die Art der Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer ein anderes Verfahren beschliesst.

#### 11) Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben und Arbeitsgebiete können nach Bedarf aus den Reihen der Mitglieder Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse gebildet werden.

#### 12) Geschäftsführung

- 12.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte der Fachvereinigung wird der Geschäftsführer des Fachverbandes Holz und Kunststoff Hamburg e.V. bestellt. Der Geschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften berechtigt, die die laufende Geschäftsführung der Fachvereinigung mit sich bringt.
- 12.2 Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und als solches für die Geschäftsführung verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Fachvereinigung teilzunehmen.

#### 13) Beiträge

13.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

13.2 Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

#### 14) Rechnungslegung

Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das ablaufende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### 15) Auflösung

15.1 Nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung der Fachvereinigung beschliessen.

15.2 Die Auflösung der Fachvereinigung kann nur mit dreiviertel Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

15.3 Die Versammlung hat über die Verwendung des Vermögens der Fachvereinigung zu beschliessen.

15.4 Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt.

in Fassung vom 16.02.77